

Arbeitsgruppe Evaluierung Kulturförderung/Subventionen
GV Beschluss mit 09.12.2025

Gültige Fassung ab 01.01.2026

Kultur- und Bildungsförderung / Subventionen

1. Erläuterung

Kultur und Bildung sind nicht mehr wegzudenkende Bestandteile der Gesellschaft. Ihre Bedeutung ist unbestritten. Dem trägt auch die Stadtgemeinde Saalfelden Rechnung und vergibt Fördermittel zur Unterstützung und nachhaltigen Sicherung der verschiedenen Institutionen, Vereine, Personengesellschaften und Gruppierungen.

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für die Gewährung von Subventionen/Förderungen durch die Stadt Saalfelden. Sie regeln die Vergabe und Abwicklung.

2. Kultur- und Bildungsleitbild

Das Kultur- und Bildungsleitbild der Stadtgemeinde Saalfelden beschreibt allgemein gültige Grundsätze und Richtlinien für die Kultur- /Bildungspolitik und Kultur- /Bildungsförderung in Saalfelden. Kultur- /Bildungsförderung kann nicht starr verordnet werden und es bedarf auch, innerhalb der formulierten Zielsetzungen, eines gewissen Maßes an Flexibilität sowohl in der Höhe der Förderung als auch in der Termingestaltung. Damit wird den kulturellen Entwicklungen, die oftmals von hoher Dynamik und Komplexität geprägt sind, Rechnung getragen. Unser kulturelles Leben ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Saalfelden. Ein vielseitiges und innovatives Kultur- und Bildungsangebot prägt das Image einer Stadt nach außen und innen. Kultur schafft Identität, Erlebnis- und Kommunikationsmöglichkeiten, regt zu Reflexionen und zum kritischen Auseinandersetzen mit Neuem an. Saalfelden als regionales Kultur und Bildungszentrum verfügt über ein vielseitiges und hochstehendes Angebot mit weit überregionaler Ausstrahlung. Ziel der Kultur- /Bildungspolitik der nächsten Jahre ist es, das bestehende hohe Niveau zu halten und Neues zu schaffen und zu fördern.

Das Kultur- und Bildungsleitbild der Stadtgemeinde Saalfelden richtet das Bewusstsein auf die eigenen Stärken, aber auch auf die Notwendigkeit gezielter Verbesserungen. Es dient der Definition der eigenen Identität und der zu leistende Arbeit. Die Evaluierung der erzielten Ergebnisse wird sich weitgehend innerhalb dieses aufgestellten Referenzrahmens bewegen.

Die Stadtgemeinde Saalfelden bekennt sich zu einer Kulturförderungspolitik, die insbesondere die nachfolgend angeführten Punkte besonders berücksichtigt:

- Förderung von Kindern und Jugendlichen, um ihnen den Zugang zu kulturellen, freizeitpädagogischen, sportlichen, gesundheitsfördernden oder weiterbildenden Projekten, Veranstaltungen oder Vereinen zu erleichtern

- Traditionspflege (Kulturvereine, Brauchtumspflege, Heimatpflege) zur Pflege, Interpretation, Weiterentwicklung und Weitergabe traditioneller Kulturgüter

- Kulturvermittlung mit der Schwerpunktsetzung auf zeitgenössischer Kunst in allen Sparten, die
 - o Dialogcharakter hat,
 - o Impulse von Kunstschaffenden einbezieht,
 - o eine aktive und kreative Mitgestaltung ermöglicht,
 - o innovativ und prozessorientiert ist,
 - o zu einem offenen, kritischen Umgang mit Kunst und Kultur anregt,
 - o sich mit neuen Themen beschäftigt und so Reflexionsprozesse weckt

- Förderung von Lebensfreude stiftenden Projekten,

- identitätsstiftende Außenwirkung von Vereinen,

- Integrationsarbeit in den Bereichen
 - o Soziales und Generation,
 - o Integration und Kultur,
 - o Frauen und Gleichstellung

Bildung

Die Stadtgemeinde Saalfelden bekennt sich zu einer Bildungsförderpolitik, die insbesondere die

nachfolgend angeführten Punkte berücksichtigt:

- Gesundheit
- Sprachen
- soziale Kompetenzen
- Basisbildung
- gesellschaftliche und historische Bildung
- Forschung im Bereich der Kultur und Bildung
- Musik



3. Geltungsbereich

Subventionen/Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind alle vermögenswerten Zuwendungen, die die Stadt als Trägerin von Privatrechten physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes aus ihren Mitteln gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu erhalten, an dessen Stelle der Subventionsempfänger als Gegenleistung zu einem subventionsgerechten Verhalten verpflichtet ist.

- Wirtschaftshofleistungen

Die Stadtgemeinde Saalfelden stellt die Erlässe der Wirtschaftshofleistungen ab 01.01.2026 ein.

Ab diesem Zeitpunkt sind alle Leistungen des Wirtschaftshofs von den betroffenen Vereinen oder

Veranstaltungen direkt zu bezahlen. Zur Abfederung dieser Änderung werden den betroffenen

Vereinen oder Veranstaltungen die entsprechenden Beträge direkt subventioniert.

- Mieterlässe für Proberäume und Vereinslokale / Betriebskosten

Im Rahmen der regulären Subventionsleistungen sind die Mieterlässe für Proberäume und Vereinslokale / Betriebskosten bereits abgegolten.

Eine separate Beantragung von oben genannten Erlässen/Sondersubventionen ist daher nicht zulässig.

Die Subvention/Förderung kann insbesondere erfolgen in Form von Geldleistungen. Ausgenommen vom Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen sind

1. Subventionen, die durch Gesetze oder durch gesonderte Beschlüsse der Gemeindevertretung geregelt sind,

2. Subventionen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen, welche vor Geltungsbeginn dieser Richtlinien eingegangen wurden.

Diese Richtlinien sind anzuwenden, soweit in Gesetzen und sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die Gemeindevertretung kann in begründeten Einzelfällen Sondersubvention beschließen (siehe Punkt 7.3 Sondersubventionen)



4. Subventions- /Förderungsempfänger

Grundsätzlich haben jede / jeder kulturschaffende Bürgerin / Bürger Saalfeldens, eingetragene Vereine und Unternehmen oder Bildungseinrichtungen (Einrichtungen, die einen originären Bildungsauftrag haben oder denen ein indirekter Bildungsauftrag zugesprochen wurde) die Möglichkeit, für kulturelle oder bildende Vorhaben bzw. Projekte Förderungen zu beantragen, sofern die im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllt und die budgetären Grundlagen gegeben sind. Förderungen können nur beantragt werden, wenn die Subventionswerberin /der Subventionswerber

- die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen gewährleistet, die das Gemeinschaftsleben und den sozialen Zusammenhalt im Gemeindegebiet von Saalfelden fördern,
- ihren Sitz und die Vereinstätigkeit im Gemeindegebiet Saalfelden haben /ansässig sind. (wird im Vereinsregisterauszug kontrolliert),
- keine persönlichen wirtschaftlichen Interessen von Mitgliedern verfolgt bzw. keine Gewinnabsicht hat,
- die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Subventionsmittel gesichert ist,
- bei Sondersubventionen eine Eigenmittelquote von 40% nachweisen kann (die Subventionen haben immer ergänzenden Charakter),
- keiner Zwangsvollstreckung, keinen Konkurs und keinen
- Schuldenregulierungs-, Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren unterliegt,
- zustimmt, dass etwaige fällige Forderungen der Stadtgemeinde Saalfelden mit der Subvention kompensiert werden können,
- Auflagen vorangegangener Subventionen eingehalten hat,
- regelmäßige Jahreshauptversammlungen/Sitzungen durchführt werden, wo die Finanzgebarung der Kultur- oder Bildungseinrichtung intern geprüft wird,
- Möglichkeiten der Selbsthilfe und Unterstützung durch Dritte nutzt,
- Aktivitäten im Interesse der Stadt und ihrer BewohnerInnen durchführt,
- sich verpflichtet, die gesamte finanzielle Gebarung gegenüber der Stadtgemeinde offen zu legen,
- die Zustimmung erteilt, dass alle antragsbezogenen Unterlagen veröffentlicht werden dürfen.

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1



- den Schutz gegen (sexualisierte) Gewalt in seinem/ihrem Umfeld ernst nimmt und ggf. eine Vertrauensperson dafür nominiert.

Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Saalfelden. Sie wird auf Antrag im Rahmen, der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Kultur- oder Bildungseinrichtungen, welche neu gegründet werden bzw. welche ihren Sitz nach Saalfelden verlegen und die Voraussetzungen erfüllen, werden erst nach zweijähriger Tätigkeit in Saalfelden als förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien anerkannt.

Um die Gestaltungsmöglichkeiten zu erhöhen, wird sich der Fokus eher langfristig von einer Vereinsförderung auf eine Projektförderung richten.

5. Gegenstände / Bereiche von Subvention in Kultur und Bildung

Bildende Kunst:

Ankauf von Kunstwerken, Ausstellungs- und Atelierbeihilfen für Kunstvereine, Kunstpublikationen, architekturbezogene Kunstobjekte und Kunst im öffentlichen Raum.

Musik, Orchestermusik:

Konzerte, musikalische Institutionen, Ensembles sowie Clubbings, Investitionen der Musikvereine (Instrumentenankauf), musikalische Ausbildung, besondere Veranstaltungen.

Darstellende Kunst:

Theaterensembles wie Klein- und Mittelbühnen, Schul- und Tourneetheater, Tanz und Ballett, Förderung von Laienbühnen.

Literatur:

Ankauf von literarischen Werken, Druckkostenzuschüsse, literarische Vereine und Veranstalter.

Foto, Film, Video, neue Medien:

Künstlerisch und/oder gesellschaftlich relevante Projekte und Veranstaltungen.

Kino:

Programmkinos und Filmclubs, Filmfestivals.

Zeitgenössische Kultur:

Programme und Projekte von Kulturvereinen und Kulturstätten.

Gemeindekultur / Kulturzentren:

Veranstaltungen, Veranstaltungszentren.

Volks- und Brauchtum:

Vereinigungen und Veranstaltungen im Bereich der Volkskultur, des Volkstanzes, der Trachtenpflege, der Pflege historischen Brauchtums.

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1



Jugendkultur:

Projekte der Schul-, Kinder- und Jugendkultur, bildende und unterhaltende Veranstaltungen für Jugendliche (Clubkulturcharakter).

Denkmalpflege:

Beiträge zur Erhaltung wertvoller Denkmäler

Wissenschaft / Forschung im Bereich der Kultur und Bildung:

Ankauf von Publikationen, Druckkostenzuschüsse, wissenschaftliche Verbände und Einrichtungen, Beratung, Begutachtung und Förderung von Publikationen mit regionalem Bezug.

Bildungseinrichtungen und -vereine:

Projekte, die sich mit zeitaktuellen Themen, Integration, persönlicher Bildung (Erhöhung der Lebens- und Berufschancen) und Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzen.

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1



6. Ansuchen

Vor einem Ansuchen bei der Stadtgemeinde Saalfelden sind grundsätzlich alle offenstehenden Förderungsmöglichkeiten anderer öffentlicher und privater Fördergeber auszuschöpfen. Eine Subvention darf nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden.

Dieses schriftliche Ansuchen hat jährlich bis spätestens 31. Juli des Jahres vor der geplanten Subventionsgewährung bei der Stadtgemeinde Saalfelden einzulangen, um entsprechende Dispositionen im Voranschlag zu ermöglichen.

Das Ansuchen hat zu enthalten:

- eine möglichst exakte Darstellung des Projektes oder des Jahresprogramms, für das die Förderung / Subvention beantragt wird,
- einen zum Abgabezeitpunkt aktuellen Vereinsregisterauszug (bei Vereinen) bei Änderungen gegenüber dem letztjährigen Ansuchen,
- eine möglichst exakte Angabe (je nach Projekt- und Informationsstand) über die Kosten und die Finanzierungsvorstellung (Gegenüberstellung von Kalkulation und Finanzierungsplan einschließlich Eigen- und Drittmittel), sowie der Nachweis über die Erfüllung der Eigenmittelquote von mindestens 40% bei einer Sondersubvention
- sonstige wichtige Informationen: Verträge, Vereinbarungen, Organisationspläne etc.,
- einen/eine Kassabericht/Bilanz des vorangegangenen Jahres,
- bei jeglicher Jugendförderung hat eine gesonderte Auflistung und Abrechnung für die widmungsgemäße Verwendung zu erfolgen.

Mit dem Ansuchen

- sind für das beantragte Vorhaben aus öffentlichen Mitteln bereits zugesagte oder erhaltene bei anderen Stellen beantragte Subventionen sowie weitere geplante Subventionsansuchen bekannt zu geben.

- verpflichtet sich die Subventionswerberin / der Subventionswerber, die Allgemeinen Subventionsrichtlinien der Stadtgemeinde Saalfelden sowie gegebenenfalls anzuwendende spezielle Subventionsrichtlinien verbindlich/schriftlich anzuerkennen und die von der Stadtgemeinde Saalfelden erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten.

- Bei unvollständigen Subventionsansuchen sind binnen der von der Stadtgemeinde Saalfelden gesetzten Frist die erforderlichen Unterlagen nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird das Ansuchen als gegenstandslos betrachtet.

- Die Subventionswerberin / der Subventionswerber ist verpflichtet, über Aufforderung alle zur Beurteilung der Subventionswürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1



im Original, vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn es die Stadtgemeinde Saalfelden für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Subventionswerbers durch den Kulturausschuss zu überprüfen.

- Grundsätzlich ist das aktuelle Subventionsformular zu verwenden.

<https://www.saalfelden.at/Buergerservice/Foerderungen>

6.1 Ansuchen um Auszahlung bereits budgetierter Subventionen

Das Ansuchen um Auszahlung der budgetierten Subvention ist bis spätestens 30. September bei der Stadtgemeinde Saalfelden einzubringen.

Bei einer verspäteten Abgabe (nach dem 30. September) des Ansuchens um Auszahlung der budgetierten Summe wird die Summe, ausnahmslos um 30% gekürzt!

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1



7. Art und Ausmaß der Subvention/Förderung

Subventionen/Förderungen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel vergeben. Bereits genehmigte Subventionen können vor Auszahlung aus triftigen Gründen (z.B. aus budgetären Gründen) nachträglich von der Stadtgemeinde Saalfelden gekürzt werden.

Eine Subvention erfolgt als Geldleistung.

Beim Ansuchen sind auch die geschätzten Wirtschaftshofleistungen, Saalmieten und weitere Erlasse mit anzugeben.

Die Art und Höhe der Subvention hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der festgelegten Eigenmittelquote und Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass bei der geringsten finanziellen Belastung der Stadtgemeinde Saalfelden der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird.

Ist für das Subventionsvorhaben ein Vorsteuerabzug möglich, ist die Subvention ausschließlich auf Basis einer Netto-Bemessungsgrundlage (exkl. USt.) zu berechnen.

Für Vereine, die nicht in Saalfelden ansässig sind, aber dennoch einen signifikanten Beitrag zur Gemeinschaft im Gemeindegebiet Saalfelden leisten, hat die Gemeindevertretung die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen eine Sondersubvention zu gewähren.

7.1 Katalog zur Ermittlung der Jahressubvention

Die Höhe und Art der gewährten Subvention/Förderung richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

| | |
|-----------------|--|
| Vereinsstruktur | Mitgliederzahl Anzahl der Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Anzahl der Kinder und Jugendlichen, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Anzahl der Treffen und Veranstaltungen |
| Vereinswirkung | Wirkungsqualität (Besucherzahlen, Öffentlichkeitswirkung, ...) Förderung der Lebensqualität, Beitrag zur Saalfeldener Identität, Beitrag zur Integration, öffentliche Bildung, persönliche Bildung (Lebens- u. Berufschancen) |
| Qualität | Internationale - nationale – regionale Bedeutung, Offenheit für verschiedene soziale und ethnische Gruppen, Teilnahme an Wettbewerben, Wettbewerbserfolge |

Potential Finanzgebarung

Historie und zukünftige Entwicklung des Vereins, effiziente, nachvollziehbare und ressourcenschonende Finanzierung, Sponsoren, Subventionsnutzung.

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1

7.2 Sondersubventionen für Projekte

- Projektstruktur
- Qualität
- Potential Finanzgebarung
- Anzahl der involvierten Personen

Projektwirkung Wirkungsqualität,
soziale Rechtfertigung (Projektträger, Wirkungsweise),
Identitätsgewinn für Saalfelden,
Beitrag zur Integration
Bildung allgemein,
persönliche Bildung (Lebens- u. Berufschancen)

internationale – nationale – regionale Bedeutung, Animation, Innovation,
Vermittlungskonzept, Konzeptqualität, Nachhaltigkeit

Breitenwirkung, effiziente, nachvollziehbare und ressourcenschonende Finanzierung,
transparente Rechnungslegung, Anteil Eigenmittel, Sponsoren, Subventionsnutzung

Das Ansuchen um Projektförderung ist vor Beginn des Projektes einzureichen.
Einreichungen nach Start des Projektes werden nicht mehr behandelt.

Die Auszahlung der Projektförderung erfolgt jeweils zu 50% nach Erteilung der
Förderzusage, die restlichen Beträge werden erst nach Vorlage der exakten Abrechnung und
Kontrolle durch den Kulturausschuss bzw. die Gemeindevertretung freigegeben.

Während der Umsetzung der Vorhaben ist bei längerfristigen Projekten eine fortlaufende
Evaluierung in Form von regelmäßigen Berichten erforderlich.

Nach Abschluss des Projektes ist unaufgefordert der Nachweis über die widmungsgemäße
Verwendung der Subvention/Förderung gemäß den genannten Bedingungen innerhalb der
festgelegten Frist abzugeben.

Die finanzielle Abwicklung und die Evaluierung der Wirkung müssen grundsätzlich
dokumentiert werden.

7.3 Jubiläen

Gefördert werden Jubiläen, wenn sie den Richtlinien entsprechen.
Beim ersten Mal nach 10-jährigen Bestehen, danach nur 25-jährige
Jubiläumsveranstaltungen oder Vielfache davon. (zB. 50, 75, 100, 125, 150 Jahre)

Die Höhe der Subvention bei Jubiläen sind auf max. 5.000 € pro Ansuchen begrenzt.

In Ausnahmefällen, wie etwa bei besonderen Ereignissen oder Krisenlagen, kann eine
Subvention oder ein Jubiläumszuschuss bis maximal ein Jahr nach dem Jubiläum gewährt
werden.

Die Vergabe der Subvention behält sich der Kulturausschuss vor.
Ein rechtlicher Anspruch auf Subventionen besteht nicht!

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1



7.4 Prüfung

Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Kulturausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinien.

Eine Förderung kommt nur nach unterfertigter Förderungserklärung zu Stande.

8. Auflagen

Ein subventioniertes Projekt ist grundsätzlich zur Gänze durchzuführen.

Sollte das Projekt in seiner Durchführung verzögert bzw. unmöglich werden oder eine Abänderung gegenüber dem Subventionsansuchen (zeitlich, kostenmäßig, inhaltlich) auftreten, so ist die Subventionsstelle aus eigener Initiative sofort schriftlich zu informieren.

Der Subventionsbetrag ist nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Subventionszweck zu verwenden. Sofern Sonderrichtlinien nichts anderes vorsehen, ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention

- bei Jahressubventionen ehestmöglich, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres,
- bei Sondersubventionen für Projekte bis spätestens drei Monate nach Projektende zu erbringen.
Bei mehrjährigen Projekten ist bis jeweils 1. April eine Zwischenabrechnung zu erbringen.

Der Nachweis über die gesamte widmungsgemäße Höhe und Verwendung der Subvention ist in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen.

Dies kann insbesondere erfolgen durch:

- Vorlage der Rechnung samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und / oder
- Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung wie beispielsweise detaillierte Einnahmen- /Ausgaben-Rechnung, mit Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden (ohne zugehörige Belege), wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird,
- Kassaberichte,
- Bilanzen,
- Gewinn- und Verlustrechnung.



Allfällige Kontrollmaßnahmen zum Verwendungsnachweis können unter Bedachtnahme auf die Höhe des Subventionsbetrages durch den Kulturausschuss durchgeführt werden. Darüber hinaus ist der Überprüfungsausschuss gem. § 61 Abs.6 der Gemeindeordnung berechtigt den Nachweis über die widmungskonforme Verwendung der Subvention zu überprüfen, wenn die Subvention mehr als 0,3% der Einzahlungen aus der operativen Gebarung abzüglich der Interessentenbeiträge des aktuellen Voranschlages beträgt.

Der Subventionsgeber ist auf Druckwerken bzw. Publikationen und in der Öffentlichkeitsarbeit mit seinem Logo (nach den Richtlinien) darzustellen. Die Nachweise sind der Stadtgemeinde zu übermitteln.

<https://www.saalfelden.at/logos>

Bei subventionierten Veranstaltungen ist auf die Unterstützung durch den Subventionsgeber hinzuweisen.

• **Förderung von umweltfreundlichen Veranstaltungen**

Die Stadtgemeinde Saalfelden fördert umweltfreundliche Veranstaltungen und unterstützt Vereine, die im Rahmen des Programms „Green Event“ des Landes Salzburg planen. Im Rahmen dieser Förderung können kostenlose Sachleistungen, die im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegen und zur Erfüllung der Veranstaltungsanforderungen erforderlich sind, in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der budgetären Situation sowie dem Umfang und Aufwand der Veranstaltung. Über die Vergabe entscheidet der Kulturausschuss.

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1



9. Datenverwendung und Datenveröffentlichung

Die/der Förderungswerberin bzw. Förderungswerber stimmt einer Veröffentlichung des

1. eingereichten Förderantrages samt sämtlichen dazugehörigen und eingebrachten Beilagen zum Förderantrag im Rahmen von veröffentlichten Sitzungsprotokollen der Organe der Stadtgemeinde Saalfelden ausdrücklich zu.
2. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an

- die zuständigen Organe des Bundes und des Landes,
- die zuständigen Stellen der Stadtgemeinde Saalfelden,
- den Salzburger Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
- sowie an Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen- übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung dürfen in allfälligen Publikationen der Stadtgemeinde Saalfelden veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gegeben werden.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht der Stadtgemeinde Saalfelden behält sich die Stadtgemeinde Saalfelden eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechnete Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder eines Dritten) möglich ist.

4. Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem

5. privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht sensibel im Sinne des § 4Z 2 Datenschutzgesetz 2000 sind und ein überwiegend berechtigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 an der Übermittlung vorliegt.

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1

6. Im Zuge der Entscheidung über die Subvention ist es der Stadtgemeinde Saalfelden im Rahmen des Datenschutzgesetzes erlaubt, zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei anderen Fördergebern, Finanzbehörden und Banken) einzuholen.

10. Rückzahlung / Erlöschen einer Subvention

Die Subventionswerberin / der Subventionswerber verpflichtet sich, eine gewährte Subvention sofort zurückzuzahlen und / oder das Erlöschen genehmigter, aber noch nicht ausbezahlter Subventionen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- die Subvention auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Subventionsbetrag ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden
- das subventionierte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde,
- geltende Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden.

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1



11. Allgemeine Bestimmungen

Verfahrensablauf

Ein schriftliches Subventionsansuchen ist bei der Stadtgemeinde Saalfelden, Rathausplatz 1, 5760 Saalfelden, gebührenfrei einzureichen.

Vor Gewährung einer Subvention kann die Vorlage von Voranschlägen, Angeboten, Finanzierungs- und Investitionsplänen, Kreditverträgen, Umsatzsteuervoranmeldungen, Bedarfsanalysen, Folgekostenrechnungen, der Bilanzen oder der Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. eine Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse usw. verlangt werden.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen sowie inhaltlicher Prüfung trifft der Kulturausschuss bzw. die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Saalfelden die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens.

Im Falle einer positiven Entscheidung erhält die Subventionswerberin / der Subventionswerber eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Subvention und alle mit der Zusage verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Subvention nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Förderrichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

DVR-Nr. 0032832

Wir sind für Sie da

Mo 08:00-12:00 Uhr & 14:00-18:00 Uhr
Di-Mi 08:00-12:00 Uhr & 14:00-16:00 Uhr
Do-Fr 08:00-12:00 Uhr

Rechnungsanschrift

Stadtgemeinde Saalfelden
Rathausplatz 1

